

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 8/10 BH

L 12 AS 1934/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 1417/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2010 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte den Kläger auf Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Anspruch nehmen darf. Der Kläger hat am 12.4.2010 mit einem Telefaxschreiben vom selben Tag beim BSG einen Antrag auf Bewilligung von PKH für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.2.2010, das ihm am 9.3.2010 zugestellt worden ist, gestellt. Auf den Hinweis des Senats vom 14.4.2010 hat er mit Schreiben vom 23.6.2010 mitgeteilt, seine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liege dem BSG bereits im Verfahren B 1 KR 10/09 BH vor.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Der Kläger hat schon den Antrag auf Bewilligung von PKH nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 9.4.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO), gestellt. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob der Verweis des Klägers auf die in dem beim 1. Senat des BSG geführten Verfahren B 1 KR 10/09 BH von ihm vorgelegte Erklärung den Formerfordernissen insoweit genügt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts muss daher abgelehnt werden.

